

Ausweisungsbeschluss Einfahren und Passieren Nilhafen und Yukonhafen

Der Hafenmeister von Rotterdam,

unter Berücksichtigung von:

- Anhang 3.2 der Hafenverordnung Rotterdam 2020;
- Artikel 11.7 des Mandatsbeschlusses, Vollmacht und Bevollmächtigung Rotterdam 2016 Rotterdam;

auf der Grundlage, dass:

- der Hafenmeister im Namen der Stadtverwaltung dazu befugt ist, Bereiche zu benennen, in denen sich Schiffe bestimmter Kategorien nicht aufhalten dürfen, wozu auch das Einnehmen eines Liegeplatzes zählt;
- die folgenden Bereiche in dem Ausweisungsbeschluss für die Erdölhäfen Rotterdam, Vlaardingen und Dordrecht ausgewiesen wurden:
 - das Gewässer vom Nilhafen zwischen den Uferstandorten 9885 und dem nördlichsten Punkt der Insel im Nilhafen zwischen den Uferstandorten 9875 und dem südlichsten Punkt der Insel im Nilhafen;
 - die Gewässer vom Yukonhafen nördlich einer gedachten Linie zwischen den Uferstandorten 9849 und 9852;
- sich ein LNG-Terminal in diesen Bereichen befindet, an dem Tankschiffe LNG laden oder löschen können;
- in diesen Bereichen für die Schifffahrt unter Umwelt- und Sicherheitsaspekten zusätzliche Vorschriften gelten, weswegen nicht alle Schiffe in dem Bereich zugelassen sind, Schiffe bestimmte Ausrüstungsanforderungen erfüllen müssen oder die Schiffe einen bestimmte Abstand zu Schiffen einhalten müssen, die LNG laden oder löschen;

beschließt Folgendes:

Ausweisungsbeschluss Einfahren und Passieren Nilhafen und Yukonhafen

Artikel 1 Schiffe im Nilhafen und Yukonhafen

Ausgenommen der unten unter a bis e genannten Schiffe ist es verboten, sich mit einem Schiff im Nil- und Yukon-Hafen aufzuhalten:

- a. ein Schiff, das die Hafenanlagen zum Löschen, Laden oder Einlagern von LNG nutzt oder nutzen wird;
- b. ein Bunkerschiff, das zum Einlagern von LNG verwendet wird;
- c. Schiffe, deren Anwesenheit im Hafen im Zusammenhang mit der Ankunft, dem Aufenthalt oder der Abfahrt eines Tankschiffes mit LNG-Ladung für die Durchführung des Schifffahrtsbetriebs erforderlich sind;
- d. ein staatliches Fahrzeug in Ausübung seiner Aufgaben;
- e. ein Serviceschiff oder ein Bunkerschiff, das Dienstleistungen erbringt oder Bunkeröl für ein LNG-Tankschiff mit LNG-Ladung liefert.

Artikel 2 Mindestabstand vom Verteiler

Wenn ein Anleger mit einem Schiff belegt ist, das LNG lädt oder löscht, dürfen sich die in Artikel 1 zugelassen Schiffe nicht unterhalb des folgenden Mindestabstands vom Verteiler des Schiffs aufhalten, das LNG lädt oder löscht:

- bei einem im Nilhafen am Anleger 1 liegendem Schiff: 110 m;

- bei einem im Nilhafen am Anleger 2 liegendem Schiff: 92 m;
- bei einem im Yukonhafen am „Barge Nord“ liegendem Schiff: 53 m;
- bei einem im Yukonhafen am „Barge Süd“ liegendem Schiff: 53 m;
- bei einem im Yukonhafen bei den Seeschiffen liegendem Schiff: 58 m.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss wird im staatlichen Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 6. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 4 Zitertitel

Dieser Beschluss wird zitiert als: Ausweisungsbeschluss Einfahren und Passieren Nilhafen und Yukonhafen

Wie am 24. Dezember 2019 verabschiedet.

Der Gemeinderat und die Beigeordneten der Gemeinde Rotterdam,

in ihrem Auftrag der Hafenmeister von Rotterdam

R.J. de Vries

Erläuterung zu dieser Anweisung:

Es sollen sich keine Schiffe in einem Hafen aufhalten, in dem LNG verladen wird, es sei denn, diese Schiffe sind auf die Risiken vorbereitet und es gibt einen hafenbezogenen Grund, sich im Hafen aufzuhalten. Im Nilhafen und Yukonhafen gilt daher die Erdölhäfenregelung, die durch eine Zugangsbeschränkung und die Angabe von Passierabständen ergänzt wird. Dies entspricht den in der Umweltgenehmigung des Unternehmens an Land festgelegten Sicherheitsabständen. Andere als die in dieser Entscheidung genannten Schiffe können im Hafen nur mit einer Ausnahme auf Grundlage einer Genehmigung zugelassen werden, wenn kein LNG-Tanker beladen oder gelöscht wird.

Nach dem Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetz kann ein Betroffener gegen diese Entscheidung durch Einreichen einer Einspruchsschrift innerhalb von sechs Wochen nach der Veröffentlichung Einspruch erheben. Der Einspruch ist an den Gemeinderat und die Beigeordneten in Rotterdam, Postbus 1011, 3000 BA Rotterdam zu richten. Der Einspruch muss unterschrieben werden und mindestens den Namen und die Adresse des Einreichenden, das Datum und eine Beschreibung der Beschlusses enthalten, gegen den Einspruch eingelegt wird, sowie die Gründe für den Einspruch. Wenn Sie sich für eine Vertretung entscheiden, bitten wir Sie, eine entsprechende Vollmacht zu übergeben. Das Einreichen eines Einspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn es dringend erforderlich ist, kann eine Aussetzung oder eine einstweilige Verfügung beim Bezirksgericht Rotterdam, Bereich Verwaltungsrecht, Postfach 50951, 3007 BM Rotterdam, Niederlande, beantragt werden. Damit sind Gerichtskosten verbunden.

Postanschrift:
Havenbedrijf Rotterdam N.V.
Divisie Havenmeester
Haven Coördinatie Centrum
Tel: 010-252 1000
Fax: 010-252 1600
vhf: Kanal 14
HCC@portofrotterdam.com
World Port Center
Besucheradresse: Wilhelminakade 909/Hafenummer 1247
Postadresse: Postbus 6622, 3002 AP Rotterdam

Nichtamtliche Übersetzung